Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/12/11 4Ob399/84

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.12.1984

Norm

ZugG §1

Rechtssatz

Ein gewichtiges Indiz - nicht aber schon ein Beweis (insofern wohl zu weitgehend SZ 44/162 = ÖBl 1972,75) - für das Vorliegen einer unzulässigen (weil eine Zugabe verschleiernden) Koppelung ist das gemeinsame Anbieten artverschiedener, willkürlich zusammengefaßter Gegenstände zu einem Gesamtpreis. Ferner kann es von Bedeutung sein, wie der Werbende selbst seine Warenkombination anbietet. Der Eindruck, den eine Werbung beim Publikum hervorruft (nämlich ob eine Hauptleistung oder eine Zugabe gemeint ist) kann entscheidend dadurch beeinflußt werden, in welcher Weise die Leistung dem Käufer angeboten, angekündigt oder gewährt wird.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 399/84
  Entscheidungstext OGH 11.12.1984 4 Ob 399/84
  Veröff: ÖBl 1985,108

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0084333

Dokumentnummer

JJR_19841211_OGH0002_0040OB00399_8400000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at